

Satzung über die Reinigung von Straßen der Stadt Fürstenwalde/Spree (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs.2 Ziff.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S.202) und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, S.358) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10, S.1) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in der Sitzung am 21. Oktober 2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Reinigungspflicht

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind. Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Stadt Fürstenwalde/Spree (Stadt) als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung hat die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können, zum Inhalt. Die Winterwartung umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Zur öffentlichen Straße gehören insbesondere die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bushalte- und Parkbuchten, die verkehrsberuhigten Bereiche, Entwässerungsanlagen sowie Rad- und Gehwege. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist (unbefestigte Gehwege). Dazu gehören auch Randstreifen.

§ 2 Öffentliche Straßenreinigung

- (1) Die öffentliche Straßenreinigung, die auch die Winterwartung umfasst, ist eine öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang. Dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen alle Grundstücke gemäß der Definition im Abs. 2. Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, die in den Anlagen I (Fahrbahnreinigung) und Anlage II (Winterdienst) aufgeführt sind, besteht der Anschluss- und Benutzungszwang für jede dieser Straßen.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das im Liegenschaftskataster und im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere solcher Grundstücke eines Eigentümers einen zusammenhängenden Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, kann dieser wie ein Grundstück behandelt werden. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu einer öffentlichen Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Dies gilt sowohl für sogenannte Hinterliegergrundstücke als auch für Grundstücke, die durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Straßenbegleitgrün, Mauern oder durch ähnliche Weise von der Straße getrennt sind.
- (3) Im Rahmen der öffentlichen Straßenreinigung wird auf den in Anlage I aufgeführten Fahrbahnen die Reinigung und auf den in Anlage II aufgeführten Fahrbahnen die Winterwartung durch die Stadt ausgeführt.
- (4) Die geschlossene Ortslage wird um folgende Straßenabschnitte erweitert:
- Rudolf-Breitscheid-Straße, ab Ende der Bebauung Lützowring bis Spreenhagener Straße und ab Ende der Bebauung in Fürstenwalde Südwest bis Kiesweg,
 - Lise-Meitner-Straße, vom Tränkeweg bis zur B 168,
 - Hegelstraße, von der Bahnlinie bis zum Kreisel.
- (5) Die Stadt kann mit der durch sie vorzunehmenden öffentlichen Straßenreinigung und Winterwartung Dritte beauftragen.
- (6) Die Reinigung der Fahrbahnen der in Anlage I aufgelisteten Straßen und Straßenabschnitte wird in zwei Reinigungsklassen (RK) durchgeführt:
- RK 1 – wöchentliche Reinigung,
- RK 2 – 14tägige Reinigung.
- Die Reinigung erfolgt werktags ab 5.00 Uhr.
- (7) Die Winterwartung erfolgt auf den Fahrbahnen der in der Anlage II aufgelisteten Straßen und Straßenabschnitten. Sie besteht aus der maschinellen Schneeräumung und dem maschinellen Streuen von Feuchtsalz. Sollte auf Grund von extremem Frost das Streuen von Salz nicht mehr sinnvoll sein, wird nur Schnee geräumt und an verkehrswichtigen und besonders gefährlichen Stellen mit Sand gestreut. Die Reihenfolge der Fahrbahnen und übrigen, der Winterwartung der Stadt unterliegenden Flächen, erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung. Die Winterwartung erfolgt entsprechend der Witterung in der Regel beginnend ab 4.00 Uhr und endet um 20.00 Uhr.
- (8) Auf den in der Anlage III (zusätzliche Reinigung) aufgeführten Straßen/Straßenabschnitten werden im Rahmen der öffentlichen Straßenreinigung die Fahrbahnen zusätzlich gereinigt und winterdienstlich betreut.
- (9) Die Stadt erhebt für die Reinigung der in der Anlage I und der Anlage II aufgeführten öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach einer besonderen Satzung.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht und des Winterdienstes auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, mit Ausnahme der Radwege, der Fahrgastunterstände des ÖPNV und der in Anlage I aufgeführten Fahrbahnen wird in dem in § 4 festgesetzten Umfang den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen oder der Straße anliegenden Grundstücke (Definition siehe § 2 Abs.2) auferlegt. Die Eigentümer der Grundstücke sind Anlieger. Die Winterwartung auf den öffentlichen Straßen, mit Ausnahme der Radwege, der Haltestellen des ÖPNV und der in Anlage II aufgeführten Fahrbahnen, wird in dem in § 5 festgesetzten Umfang den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen oder der Straße anliegenden Grundstücke auferlegt. Sind Hinterliegergrundstücke vorhanden, so ist in ungeraden Kalenderwochen der Anlieger, in geraden Wochen der Hinterlieger für die Reinigung beziehungsweise die Winterwartung verantwortlich.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbaubauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (4) Der Anlieger haftet für Schäden, die durch die Nichterfüllung der Pflichten nach dieser Satzung entstehen und deren Ersatz gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

§ 4

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbstständige Gehwege sind jeweils bis zur Gehwegmitte zu reinigen. Ist nur auf einer Gehwegseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den gesamten Gehweg. Die übrigen Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind wöchentlich in der Frontmeterlänge des jeweils angrenzenden Grundstücks zu säubern. Die befestigten Gehwege und Fahrbahnen sind zu kehren und von Pflanzenwildwuchs zu befreien. Unbefestigte Gehwege brauchen nicht gekehrt zu werden. Es genügt, wenn diese Wege von Unrat befreit werden und der Pflanzenwildwuchs kurz gehalten wird. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Das angefallene Kehrgut ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entsorgen. Besondere Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen. Während der von der Stadt jährlich im Herbst durchgeführten Laubentsorgungsaktion kann das Laub von Straßenbäumen durch die Anlieger in die von der Stadt bereitgestellten Abfallsäcke gefüllt werden. Diese Abfallsäcke sind am Vorabend des Entsorgungstages, spätestens bis 7.00 Uhr am Entsorgungstag, auf dem am Grundstück liegenden Gehwegrand zu lagern. Der Tourenplan für die Abholung dieser Laubsäcke wird im Monat September/Oktober im Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree bekanntgegeben.

§ 5

Umfang des übertragenen Winterdienstes auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Gehwege sind in der Frontmeterlänge des jeweils angrenzenden Grundstückes in einer Breite von 1,50 Meter, bei stark frequentierten Gehwegen bedarfsgerecht breiter, von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte ist zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist. Ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - (a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - (b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefäll- oder Steigungsstrecken sowie ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 4 Abs.1 der Satzung gilt entsprechend.

- (3) Gefallener Schnee und auftretende Glätte sind in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf dort nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Verpflichtung nach §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Für die Bemessung der Geldbuße gelten die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs.1 OwiG ist der Bürgermeister.

§ 7 Besonderheiten

Im Einzelfall auftretende Besonderheiten, die durch die vorliegende Satzung nicht oder nicht vollständig erfasst sind, regelt der Bürgermeister im Sinne der Satzung per ordnungsbehördlicher Verfügung. Dasselbe gilt auch für Klarstellungen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Anlagen I, II und die Anlage III sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Reinigungssatzung tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 11. August 2005 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Fürstenwalde, den 2010

Hans-Ulrich Hengst
Bürgermeister

Anlagen